

18. Oktober 1995

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 21, Artikel 25, Artikel 33 und Artikel 50 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die
Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [BSG 152.01] (Organisationsgesetz, OrG)
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I. Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Art. 1

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet

- a* des Bau- und Liegenschaftswesens, [Fassung vom 20. 10. 2004]
- b* des Umweltschutzes,
- c* der amtlichen Vermessung,
- d* des Gewässerschutzes,
- e* des Abfalls,
- f* der Wassernutzung,
- g* des Wasserbaus,
- h* des Strassenbaus,
- i* der Energie,
- k* des öffentlichen Verkehrs,
- l* des Bergregals. [Eingefügt am 17. 12. 2003]

II. Gliederung

Art. 2 [Fassung vom 2. 7. 1997]

Generalsekretariat und Ämter

¹ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS BVE) und folgende Ämter:

- a* Rechtsamt (RA BVE),
- b* Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), [Fassung vom 26. 10. 2005]
- c* Amt für Geoinformation (AGI), [Fassung vom 26. 1. 2005]
- d* Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA),
- e* Wasserwirtschaftsamt (WWA), [Fassung vom 26. 10. 2005]
- f* Tiefbauamt (TBA),
- g* Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV),
- h* Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG). [Fassung vom 20. 10. 2004]

² Das Generalsekretariat und die Ämter werden nach Bedarf in Stäbe, Abteilungen, Unterabteilungen und Dienststellen gegliedert.

³ Das Tiefbauamt wird für die Erfüllung seiner Aufgaben in eine Zentralverwaltung und in dezentrale

Oberingenieurkreise mit einer Dienststelle im Berner Jura gegliedert.

Art. 3

Kommissionen

¹ Der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a* kantonale Fluglärmkommission,
- b* kantonale Ölwehrkommission,
- c* Bergwerkkommission,
- d* Energiefachkommission,
- e* Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK).

² Der Regierungsrat und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können weitere, nichtständige beratende Kommissionen einsetzen.

³ Die Direktion kann zur Bearbeitung bestimmter Fragen Fachleute beiziehen.

III. Führung

Art. 4

Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung oder die Geschäftsordnung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

² Sie oder er erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Direktion im einzelnen. Mögliche Regelungsgegenstände sind insbesondere:

- a* die Gliederung der Ämter in Stäbe und Abteilungen;
- b* die Zuweisung der einzelnen Aufgaben an die Stäbe und Abteilungen;
- c* die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftsberechtigung;
- d* die Stellvertretung;
- e* die Information nach innen und aussen.

³ Die Direktorin oder der Direktor erlässt die Stellenbeschreibungen aller direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und genehmigt die Reglemente gemäss Artikel 5 Absatz 2.

⁴ ... *[Aufgehoben am 10. 11. 1999]*

Art. 5

Vorsteherinnen und Vorsteher

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten sorgen für die Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheit. Sie arbeiten dabei mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Sie bestimmen die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit, legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest und können dazu ein Reglement erlassen, soweit die Geschäftsordnung der Ergänzung bedarf.

³ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Abteilungen und dezentralisierten Zweigstellen.

IV. Aufgaben der Organisationseinheiten

Art. 6 *[Fassung vom 2. 7. 1997]*

Generalsekretariat (GS BVE)

Das Generalsekretariat

- a berät, unterstützt und entlastet die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung der Aufgaben;
- b befasst sich mit der Aufgabenplanung;
- c koordiniert die amtsübergreifenden Tätigkeiten innerhalb der Direktion und weist die Geschäfte zu, welche keinem andern Amt übertragen sind, soweit es sie nicht selbst behandelt;
- d vermittelt den Verkehr mit den Organen des Grossen Rates, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und den Direktionen sowie den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, soweit er nicht einem Amt übertragen ist;
- e informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen;
- f betreut und koordiniert das Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen, die Organisation, die Zweisprachigkeit, die Informatik, das Controlling und andere Querschnittsaufgaben der Direktion.

Art. 7

Rechtsamt (RA BVE)

¹ Das Rechtsamt

- a besorgt oder begleitet die Gesetzgebungsarbeiten der Direktion in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern;
- b leitet die Beschwerdeverfahren für die Direktion und den Regierungsrat; *[Fassung vom 17. 12. 2003]*
- c vertritt die Direktion und den Regierungsrat im Geschäftsbereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten, unter Vorbehalt von Art 15; *[Fassung vom 17. 12. 2003]*
- d leistet den Ämtern rechtliche Unterstützung und koordiniert die Rechtsanwendung;
- e ist Anlaufstelle für Datenschutzfragen des Generalsekretariates und der Ämter. *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

² In Geschäften, in denen dem Rechtsamt im Beschwerdefall die Instruktion des Verfahrens obliegen würde, ist ihm jede Mitwirkung oder Beratung untersagt.

Art. 8

Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Das Amt für Umweltkoordination und Energie *[Einleitungssatz Fassung vom 26. 10. 2005]*

- a berät Regierung und Verwaltung in Umweltschutzfragen, soweit nicht eine andere Fachstelle zuständig ist;
- b besorgt die allgemeine Koordination der kantonalen Umweltschutzaufgaben und beurteilt Umweltfragen von grundsätzlicher Bedeutung;
- c beurteilt nach Rücksprache mit den besonderen Fachstellen die Umweltverträglichkeitsberichte und beantragt für den Entscheid der zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen;
- d führt die Geschäftsstelle der Umweltschutzdelegation des Regierungsrates; *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- e behandelt die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Energiewesen. *[Eingefügt am 26. 10. 2005]*

Art. 9 *[Fassung vom 26. 1. 2005]*

Amt für Geoinformation (AGI) *[Fassung vom 26. 1. 2005]*

Das Amt für Geoinformation *[Fassung vom 26. 1. 2005]*

- a erfüllt die dem Kanton durch die eidgenössische und kantonale Vermessungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben; *[Fassung vom 26. 1. 2005]*
- b koordiniert und führt die der Direktion obliegenden Aufgaben der Baulandumlegung und Grenzregulierung durch;
- c leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung und koordiniert diese mit den andern Vermessungsvorhaben;
- d beschafft geographische Grundlagedaten und unterstützt die übrigen Ämter in der Anwendung dieser Daten;

- e unterstützt andere Stellen der Kantonsverwaltung bei vermessungstechnischen Fragen;
- f hat die Aufsicht im Vermessungswesen;
- g berät, unterstützt und koordiniert die Direktionen und die Staatskanzlei hinsichtlich der Geoinformation und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen; *[Eingefügt am 26. 1. 2005]*
- h leitet die direktionsübergreifenden Koordinationsgremien im Bereich der Geoinformation. *[Eingefügt am 26. 1. 2005]*

Art. 10

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)

Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

- a ist zuständig für die Planung, den Vollzug und die Kontrolle der ihm auf den Gebieten des Gewässerschutzes, der Abfallwirtschaft, der umweltgefährdenden Stoffe, des Bodenschutzes und der Störfallvorsorge übertragenen Aufgaben;
- b hat die Aufsicht im Gewässerschutz und in der Abfallwirtschaft;
- c untersucht die ober- und unterirdischen Gewässer;
- d ermittelt und beurteilt Gewässergefährdungen und -verunreinigungen, Bodenbelastungen und Schadstoffquellen und trifft die erforderlichen Massnahmen;
- e prüft Projekte und behandelt Bewilligungs- und Beitragsgesuche;
- f verwaltet den Abwasser- und den Abfallfonds. *[Eingefügt am 29. 10. 1997]*

Art. 11

Wasserwirtschaftsamt (WWA) *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Das Wasserwirtschaftsamt *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

- a ist zuständig für die Belange der Wassernutzung und der Wasserversorgung;
- b behandelt geologische Fragen und beschafft die nötigen hydrogeologischen und hydrometrischen Grundlagen;
- c ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*
- d überwacht und reguliert die Wasserstände der Hauptflüsse und Seen des Kantons;
- e ist zuständige Stelle im Bereich der Wassernutzungsabgaben; *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- f ist zuständig für die Vollzugsaufgaben im Bereich des Bergregals. *[Eingefügt am 17. 12. 2003]*

Art. 12

Tiefbauamt (TBA)

Das Tiefbauamt

- a plant, erstellt und unterhält die National- und Kantonsstrassen mit ihren Nebenanlagen und erlässt die nötigen Verfügungen; *[Fassung vom 29. 10. 1997]*
- b erfüllt die Aufgaben aus der Wasserbau- sowie Fuss- und Wanderweggesetzgebung; *[Fassung vom 29. 10. 1997]*
- c übt die Oberaufsicht des Kantons und die Baupolizei auf dem Gebiet der Strassen, des Wasserbaus und der Fuss- und Wanderwege aus; *[Die Absätze c und d entsprechen den bisherigen Absätzen b und c]*
- d befasst sich mit der Subventionierung der Gemeindestrassen, des Wasserbaus, der Fuss-, Rad-, Wander- und Uferwege; *[Die Absätze c und d entsprechen den bisherigen Absätzen b und c]*
- e verfügt und vollzieht signalisations- und verkehrstechnische Massnahmen auf Kantonsstrassen und Nationalstrassen 1. und 2. Klasse; *[Fassung vom 20. 10. 2004]*
- f führt verkehrstechnische Unfallauswertungen durch. *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*

Art. 13

Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV)

Das Amt für öffentlichen Verkehr

- a plant und koordiniert den öffentlichen Verkehr;
- b erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung über das öffentliche Verkehrswesen übertragenen Aufgaben;
- c vertritt den Kanton in den Verwaltungsorganen von konzessionierten Transportunternehmen oder beauftragt Dritte mit dieser Vertretung;
- d entscheidet über Gesuche für nicht eidgenössisch konzessionierte Kabelanlagen für Personen- und Materialtransporte und behandelt Geschäfte des Luftverkehrs.

Art. 14 *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

Das Amt für Grundstücke und Gebäude

- a verwaltet und bewirtschaftet das gesamte kantonale Grundeigentum mit Ausnahme der Kantons- und Nationalstrassen, schliesst im Namen des Kantons die damit verbundenen Verträge ab und vertritt den Kanton als Eigentümer;
- b schliesst im Namen des Kantons Kauf-, Miet-, Pacht und Baurechtsverträge mit Dritten ab;
- c vertritt den Kanton als Bauherrn bei Baumassnahmen für Grundstücke und Gebäude des Kantons und der Universitätsklinik Inselspital und erteilt die damit verbundenen Aufträge;
- d begutachtet kantonal subventionierte Bauvorhaben;
- e erteilt Bewilligungen und Konzessionen für Nutzungen von unter kantonomer Hoheit stehenden Sachen, soweit nicht eine andere Organisationseinheit zuständig ist.

Art. 15 *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Prozessvertretung

Ämter mit eigenem Rechtsdienst vertreten die Direktion sowie den Regierungsrat im Geschäftsbereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

V. Personal

Art. 16

¹ Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder stellvertretende Generalsekretäre, *[Fassung vom 2. 7. 1997]*
- c acht Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher. *[Fassung vom 2. 7. 1997]*

² Die Geschäftsordnung bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

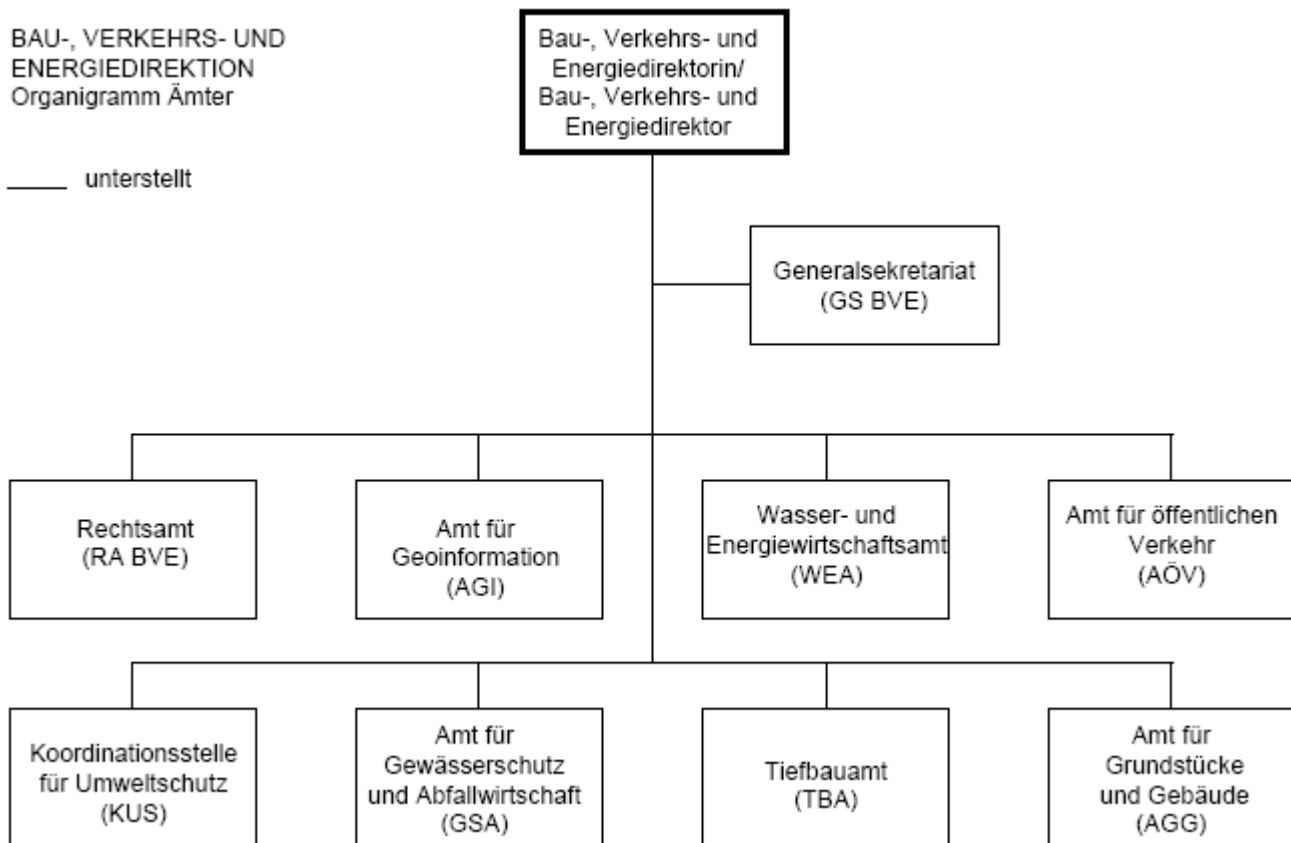
Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

(Artikel 2)

— unterstellt



Anhang II

18.10.1995 V

BAG 95–96, in Kraft am 1. 1. 1996

Änderungen

2.7.1997 V

BAG 97–54, in Kraft am 1. 1. 1998

29.10.1997 V

BAG 97–100, in Kraft am 1. 1. 1998

10.11.1999 V

BAG 00–1, in Kraft am 1. 2. 2000

17.12.2003 V

BAG 04–4, in Kraft am 1. 3. 2004

20.10.2004 V

BAG 04–86, in Kraft am 1. 1. 2005

26.1.2005 V

BAG 05–11, in Kraft am 1. 4. 2005

26.10.2005 V

BAG 05–129, in Kraft am 1. 1. 2006